

VI.

Berichtigungen und Zusätze.

- Seite 3, Zeile 15 von oben, ist zu setzen: **prehabita delib.**
- " 3, " 1 " unten, " " " **dritten Bande (IV. 1 c).**
- " 10, " 22 " oben, " " " **Original . . zu . . .** — (Zwischen hat sich dasselbe vorgefunden.)
- " 16, " 20 " " " " (Einige Erläuterungen sind aus zürcherischen Acten zu schöpfen, die anderswo gedruckt werden sollen.)
- " 37, nach Zeile 4 von unten: Es handelte sich um einen Aufsehen erregenden „Justizmord“, welchen Boyve's Annalen erzählen.
- " 40, Nr. 17, Ergänzung zur Note: Datum der ersten Mahnung 1520, 28. März (Mittwoch vor dem Palmtag; Datum der zweiten 30. Juni (Samstag nach Petri und Pauli).
- " 41, Zeile 17 von unten, ist zu setzen: aufgehoben.
- " 45, " 18 " " " " ergänzen: (Erzherzogin oder Princessin).
- " 46, " 3 " " " " (Der Zürcher Hauptmann war Caspar Götsli; s. S. 31, Note k 2).
- " 49, in Art. k, ist zu sagen: den Aarauern die Fuhr auf seinen Markt . . .
- " 52, Zeile 14 von unten, ist zu setzen: 25. Juni f.
- " 56, " 4 " oben, " " " **Baurmarcus.**
- " 70, " 15 " unten, " " " **1520.** — Vgl. Band III. 2. Nr. 835 Note c.
- " 77, " 26 " " " " **werde.**
- " 95, " 1 " " " " (Zur Erläuterung sind Z. 18, 17 v. u. beizuziehen, indem dieser Entschluß in den erhaltenen Acten mehrmals erwähnt wird.)
- " 100, Zeile 2 von unten, ist zu setzen: **an sin gnab . . .**
- " 101, " 13 " oben, " " " **(zu September) f.**
- " 108, " 3 " unten, " " " **Parlaments.**
- " 133, " 17 " oben, " " " **entsetzt worden sin.**
- " 140, " 14 " unten, " " " **daß doch alles . . .**
- " 142, " 16 " oben, " " " **so wölltind er . . .**
- " 143, " 1 " " " " **inen paß,**
- " 147, " 22 " unten, " " " **einander . . .**
- " 151, " 20 " " " " **streichen: die (vor Seinigen).**
- " 152, " 16 " oben, " " " **setzen: der König doch an.**
- " 153, " 1 " unten, " " " **Regium.**
- " 155, " 4 " oben, " " " **felicitate conserv.**
- " 166, " 6 " unten, " " " **oder mündlich.**
- " 182, " 11 " oben, " " " **der Hülfzufage.**
- " 201, " 24 " unten, " " " **Gehör sünden.**
- " 205, " 6 " oben, " " " **Eidgenossen.**
- " 208, " 15 " unten, " " " **den eidg.**
- " 212, " 17 " oben: **Zu Schwyz** vgl. S. 213, Z. 2 v. o.
- " 214, " 15 " unten, ist zu setzen: (statt Zined: vermuthlich) **Rinegg.**
- " 226, " 2 " oben, " " " **Bettikon.**
- " 232, " 18 " unten, " " " **dem König . . .**

- Seite 236, Zeile 19 von unten, ist zu setzen: Mailand (Mayland schrieb Krütli).
- " 237, " 2 " oben, " " " Gemeinde auf.
- " 251, Art. x. (Nachträglich hat sich im Zürcher Archiv ein Act gefunden, der sehr wahrscheinlich diese Rüge veranlaßte, faum aber den Beschluß auf Seite 256 v rechtfertigte, wenn nur jener in Betracht fiel. Es soll derselbe an geeignetem Orte abgedruckt werden.)
- " 256, Art. v. (Die Parenthese ist unbedenklich zu tilgen).
- " 260, Nr. 122, zu Note 1: Hier ist auf die bezügliche Urkunde vom 30. October 1522 in den Archives de la société d'histoire de Fribourg, III, 1. 172, 173 hinzuweisen.
- " 281, Zeile 20 von oben, ist zu setzen: illius, in . . .
- " 295, Art. u. Schon in Band III. 2, S. 644 o ist dieser Artikel verarbeitet, aber nach unserm Erachten nicht am rechten Orte. Schon die Fassung muß einigen Verdacht erwecken, wie auch die Stellung verräth, daß derselbe ein aus Versehen einem Abschied beigelegtes Actenstück ist; sodann ist der Inhalt in jenem Bande völlig vereinzelt, und wohl auch fraglich, ob eine solche Angelegenheit damals in eidg. Berathung kommen konnte. Der positive Beweis, daß das Geschäft hierher gehört, ergibt sich übrigens aus den spätern Erwähnungen und bezüglichen Acten, worüber das Register zu vergleichen ist.
- " 301, Zeile 10 von oben, ist zu setzen: Herzog, oder an Verulan?
- " 321, " 5 " unten, " " " geschädigt . . .
- " 337, " 17 " " " absentia.
- " 340, " 4 " " " nach Gargange (Calagni?) — Vgl. S. 312, Z. 3 v. o. s. 102 f. 12
- " 362, Art. x. (resp. S. 368, als Schluß:) Bullinger's Reformation-Geschichte I. 142 f. und nach ihm Bunschi, Bundesrecht II. 236—238, auch I. 308—310, erwähnt ein am 26. Januar 1524 in Lucern erlassenes Religionsmandat der zwölf Orte, in vierzehn Artikeln, das von dem ein Jahr später aufgesetzten Reformproject erheblich abweicht. Eine handschriftliche Ausfertigung dieses Actes ist uns leider nirgends begegnet, und ebenso wenig ein in der Schweiz gedrucktes Exemplar. Zu vergleichen sind deshalb Nr. 173 Note a, Nr. 176 f mit Note, besonders aber Note q (S. 417), endlich S. 1044, Z. 3 und 2 von unten, nach welchen Stellen an der Existenz eines solchen Erlasses nicht gezweifelt werden kann. Zum Ueberfluß findet sich eine gleichzeitige Druckschrift, deren Beschreibung unsere Annahme bestätigt:
- " In diesem büchlin findet man | etliche Mandat wider die nünne entberung (sic) des | glaubens, so vßgangen namlich von herzog | Ferdinand in dem herzogthum von wirttemberg. | Item von dem herzogen von Lutheringen. | Item von den rij. orten gemey | ner Eydtgenoschafft zuo Luzern versamlet. Hinten: „Getrudt in dem Jar nach der geburt Christi M. D. XXIII. vff Sant Mathis abent.“ 4^o. (12 Blätter). — 2. und 3. Blatt: „Abscheid gemeyner Eydtgenos | sen vff iüngst gehaltenem tag zuo Luzern vff den | XXVI. tag des Jemmers im XXIII. iar.“
- Eine Vergleichung des hier gegebenen Textes mit dem Bullinger'schen gedenken wir anderswo mitzutheilen.
- " 376, Zeile 14 von oben, ist zu setzen: nichts anderes.
- " 382, " 5 " unten, " " " statt: 1519: 1509. — Vgl. Bb. III. 2. S. 468.
- " 382, " 6 " " " " von Glifon . . .
- " 405, " 11 " oben, " " " Jedoch strafet . . .
- " 421, " 21 " unten, " " " haben, in . . .
- " 434, Note 4), Zeile 3 von unten, ist zu setzen: Montag (statt Freitag). — Statt des letzten Satzes: Vgl. Band III. 2, Nr. 359.
- " 438, Zeile 12 von oben, ist zu tilgen, nach Zürich, das Semikolon.
- " 445, " 9 " " " " setzen: Schaffhausen . . .
- " 448, " 1 " " " " Schaffhausen und Appenzell.
- " 454, " 11 " unten. (In der Zahl der Orte oder in der Ausdehnung des gestellten Begehrens liegt eine Ueber-
schreitung des genauen Sachverhalts.)
- " 491, Zeile 12 von unten, ist zu setzen: Verhörer . . .
- " 499, " 6 " " " " Strupler, Kelnhofer . . .
- " 500, " 13 " oben, " " " nach Bernang: (Berlingen).
- " 500, " 22 " " " " Versicherung. Kleinhaus . . .
- " 513, " 10 " unten, " " " Lubber (und) Zwingli . . .
- " 525, " 16 " " " " Worte zu geben . . . Werke zu . . .
- " 528, Note m. Es ist an die Verhandlungen im Jahr 1522 zu erinnern; vgl. S. 164 f.

- Seite 536, Zeile 9 von oben. (Die hier erwähnten Artikel mögen verloren sein, — oder sollen die auf S. 620, 621, 622 mitgetheilten hierher gehören?)
- „ 556, Zeile 6 von oben, ist zu setzen: Pfrundlehens . . .
- „ 562, „ 7, 6 „ unten, „ „ nicht bloß um . . . , sondern auch . . .
- „ 578, „ 22 „ oben, „ „ tilgen: das vorgelesene Datum . . .
- „ 578, „ 18 „ unten. (Nicht ein Abdruck, sondern ein Auszug findet sich bei Plunzschli, und zwar im Text (I. 312—319), nicht im Urkundenbuch. — Während des Druckes dieser Bogen war leider ein Exemplar dieses Werkes nicht erhältlich.)
- „ 586, Zeile 22 von unten, ist zu setzen: **Piero v. G.** . . .
- „ 596, „ 9, 10 „ „ „ „ **den Eidgenossen** . . . solle . . .
- „ 628, „ 13 „ „ „ „ **Zürstenberg**, . . .
- „ 663, „ 4 „ oben. (Nach der Haltung, welche die V Orte während des Bauernkrieges beobachteten, dürfte vermutet werden, daß sie zu diesem Schreiben nicht mitgewirkt haben; da uns das Original nicht bekannt ist, und
- „ 675, Zeilen 5 und 6 von oben: Vogt |
- „ 677, Zeile 5 von unten, ist zu ändern: urkundlich verschreiben. . .
- „ 689, „ 4 „ oben, „ „ setzen: sollen die . . . (aus Z. 5 heraufzuholen).
- „ 694, „ 22 „ unten. (Zur Angabe des Sieglers: Vgl. obige Note zu S. 663).
- „ 709, „ 2 „ oben, statt (letzteter): (jener).
- „ 737, zu Note a, 1. (Die vermischten Schriften sind inzwischen auch in Zürich entdeckt worden).
- „ 746, Zeile 20 von unten, ist zu setzen: annehmen.
- „ 763, „ 3 „ oben, „ „ „ Segau . . .
- „ 786, „ 1, 2 „ „ (Ohne Zweifel war dieses Geleit für die Genfer bestimmt).
- „ 792, „ 11 „ „ Savoyen. (Ist hier vielleicht eine Verschreibung des Originals anzunehmen?)
- „ 795, Note 2, Z. 1, ist zu setzen: 1525; Note 3, Z. 1: 5. Nov. . . .
- „ 813. Als Note 3) ist beizufügen: Eine besondere Ausfertigung, unter dem theilweis irrigen Datum Concept. Mariä (8. Dec.) 1526, hat das Lucerner Staatsarchiv bei den Acten V. Basel, aber nur in einer Abschrift aus dem XVII. Jahrhundert. Auch im V. Archiv Nidwalden fanden wir eine neuere Copie. — Vgl. Nr. 412, 413.
- „ 841, Zeile 14 von oben, ist zu setzen: So nu . . .
- „ 841, „ 2 „ unten, „ „ lesen: befehlen sein . . .
- „ 846, „ 14 „ „ Mitte, ist zu setzen: St. A. Bern. . .
- „ 857, „ 13 „ „ (Der Ausdruck „alle Orte“ ist wohl nur relativ zu nehmen).
- „ 868, „ 1 „ oben, ist zu setzen: (Zusatz im Verner Absch.).
- „ 885, „ 8 „ unten, „ „ „ auch hinsür . . .
- „ 889, Nr. 359, Schlusssatz. — Zu vergleichen ist zunächst S. 975, Art. e.
- „ 892, Zeile 12 von oben, ist zu setzen: Die löuf . . .
- „ 898, „ 10 „ „ „ „ brennt,
- „ 902, „ 8 „ „ „ „ „ gungen.
- „ 902, Note 9). Nachträglich hat sich durch Zufall in Staatsarchiv Zürich unter vermischten Schriften (jetzt den „Zwingli-Schriften“ beigelegt) eine gleichzeitige, sehr getreue Copie, und endlich auch das Original vorgefunden; beide zeigen unter sich übereinstimmend, viele Abweichungen im mundartlichen Habitus; einige für den Sinn erhebliche folgen hier:
- „ 902, Zeile 8 von unten, statt trenne: temme . . .
- „ 903, „ 25 „ „ „ etlicher: erlicher . . .
- „ 903, „ 8 „ „ „ mit minen: miue . . .
- „ 904, „ 15 „ „ „ nimm: min . . .
- „ 905, „ 7 „ oben, „ vor zuosehend: vorzuo sehend.
- „ 905, „ 9 „ „ nach berüemte(n): fryen . . .
- „ 905, „ 16 „ „ „ sunst: gern . . .
- „ 905, „ 17 „ „ „ hin statt nie: me . . .
- „ 905, „ 20 „ „ „ darin: darum . . .
- „ 907, „ 10 „ „ „ ist zu lesen: Schultheiß . . .
- „ 907, „ 1 „ „ „ „ nit not,

- Seite 941, Zeile 9 von oben, ist zu setzen, nach Faure: (Favre) . . .
- " 956, " 2 " unten, Parenthese zu ändern: sei (übrigens) den gefassten Beschlüssen gemäß? — (Ein Mangel im Ausdruck liegt jedenfalls vor).
- " 960, Zeile 7 von oben, ist zu setzen: 1526,
- " 981, " 11 " unten, " " " nach Faure (Favre) . . .
- " 984, " 6 " oben, " " " Gerberie . . .
- " 986, " 14 " unten, " " " bienen müssen,
- " 996, " 5 und 24 von unten, ist zu setzen: Matthäi.
- " 1006, Zeile 1 von unten: (Warum nicht schon am 10. Sept.? — Nr. 398).
- " 1015, " 15 " oben; 1017, Z. 13 v. o., und S. 1018, Z. 9 v. u., lies: Allemogue (in Ger).
- " 1015, " 16 " " nach Burgund: (Bourbon?).
- " 1020, " 9 " " " " See: (Ger?).
- " 1024, " 13 " " " ist zu setzen: Eidgenossen . . .
- " 1028, Art. t. On. Sextab war als einer der heftigsten Altgläubigen entflohen oder vertrieben; erst 1532 fanden Verhandlungen über die Begnadigung statt.
- " 1040, Zeile 1 von unten, nach einzu: (Sebastian vom Stein) . . .
- " 1064, Nr. 427: Als Note ist beizufügen: Den vollständigen Wortlaut hat Zellweger in Urk. III. 1, 249, 250.
- " 1067, Zeile 21 von unten, ist zu setzen: zugesprochen,
- " 1068, " 24 " " " vermutlich zu setzen: *desirant* statt des unverständlichen *desinande*.
- " 1075, Nr. 435. (Zum Datum ist zu bemerken, daß der 10. April der Endtag war).
- " 1088, Art. aa. (In diesem Act liegt eine Undeutlichkeit, vielleicht gar ein Mißverständnis).
- " 1098, Zeile 15 von unten, ist ohne Zweifel zu setzen: 375 Gl.
- " 1125, " 2 " " " zu setzen nach Helfensee: (Helfenstein).
- " 1135, Nr. 466. Zusatz: Es darf vermutet werden, daß es sich um das bestrittene Geleit für Mailänder handelte.
- " 1137, Zeile 3 von unten, ist zu lesen: von Wyler . . .
- " 1178, Art. a. (Die nötigsten Aufschlüsse gibt das im „Archiv“ XVIII. 418, 419 abgedruckte Schreiben über den Unfall bei Garra).
- " 1186, Zeile 22 von unten, lies Ravensburg.
- " 1194, Art. k, ist zu lesen: Verträge . . .
- " 1195, Zeile 19 von unten, ist zu setzen: (daß er) die paffen,
- " 1197, " 10 " oben, " " " sin dann allein . . .
- " 1197, " 7 " unten, " " " Eidgenossen . . .
- " 1219, " 14 " " " " " Lucern,
- " 1226, Note 6). Sollte in dieser Notiz eine Andeutung zu dem später geschlossenen Burgrecht liegen?
- " 1245, Zeile 16 von oben, ist zu lesen: officina.
- " 1261, Note 106). In den „Zwingli-Schriften“ des Zürcher Archivs befindet sich das Autographon, aus dem wir drei Correcturen schöpfen:
 Zeile 10 von oben: leer argumenten . . .
 " 13 " " geschwächt,
 " 2 " unten: unser fürbringen . . .
- " 1269, Columnentitel: 1528.
- " 1272, Zeile 4 von oben, zu § 2: Die hier erwähnte Missive ist uns unbekannt und der ganze Anzug dunkel.
- " 1282, Nr. 511, Note 1). Zu Bern: Vgl. S. 1277, Nr. 507.
- " 1294, Zeile 21 von oben, ist zu setzen: ist in den . . .
- " 1306, " 10 " " " " " Lebensmitteln . . .
- " 1309, " 20 " " " " " beßhalb
- " 1328, Art. d. (Es kann nicht genug betont werden, daß die Abschiebschreiber, besonders die Lucerner, es mit der Zählung der in ihrem Sinne stimmenden Orte sehr wenig genau nahmen und damit offenbar Mißbrauch trieben, was auch damals mehrfach gerügt wurde. Hier ist beispielsweise zu beachten, daß Glarus nicht mitgezählt werden konnte; ob Solothurn völlig zugestimmt, mag zweifelhaft erscheinen. Ebenso in andern Fällen. — Auf S. 1319, Note u, bursten, da Zürich und Bern jedenfalls nicht für jene Maßregel stimmten, Glarus vielleicht neutral blieb, höchstens sechs Orte genannt werden; denn Freiburg und Solothurn hatten hier keine Rechte.

Seite 1330, Zeile 6 von unten, ist zu setzen: wandten des Marx W.

" 1354, " 14 " oben, " " " Billigkeit verheißt.

" 1360, " 24 " unten, " " " das sy jeh . . .

" 1404, " 6 " " " " erbiere er sich,

" 1408, " 17 " oben, " " " Man könne . . .

" 1423, Art. b. (Vgl. Nr. 608, Note h).

" 1434, Zeile 16 von oben, statt vonantie: vacantie . . .

" 1454, " 4 " " ist zu setzen: Hohenbaum.

" 1471, Note 6). Dr. J. J. Blumer weist in einer brieflichen Mittheilung dieses Verzeichniß in die Jahre 1556 ff., wo die Namen besser passen; Bussy z. B. konnte im Jahre 1528 noch nicht als Ammann bezeichnet werden. Nach Prüfung aller Umstände (vgl. auch S. 1428, Z. 4 und 5 von oben) folgen wir jener Annahme ohne Bedenken und lassen die aufgeführten Personen im Register weg, wo also nur diejenigen erscheinen, die im übrigen Text genannt werden mußten.

" 1475, Zeile 6 von oben, ist zu lesen: St. A. Zürich:

" 1483, Nr. 615, Zeile 8, statt Ihr ist zu setzen: Ir . . . — Dehnungs-h kommt in schweizerischen Acten aus dieser Zeit beinahe nirgends vor; nur in Basler- oder St. Galler-Acten findet es sich, aber immer noch sehr selten; ebenso verhält es sich mit dem Dehnungs-e. (Einzelne im Drucke vorkommende Versehen gegen diese Regel können leicht berichtigt werden.) Dabei ist zu beachten, daß zum Theil der häufigere Verkehr der Grenzstädte mit den deutschen Kanzleien diese Neuerung erklären mag, theilweise auch die Anstellung fremder oder in Deutschland geschulter Schreiber).

" 1507, Zeile 8 von unten, ist zu schreiben Bern (statt Lucern).

" 1519, " 13. " " nach nanssoria: (?),

" 1521, " 2 " " ist deutschen in Parenthese zu setzen.

Auf kleinere Druckfehler, die übrigens nicht zahlreich sind, durfte hier keine Rücksicht genommen werden.



